

20  
JAHRE

MOORE STEPHENS

Ausgabe 02 / 2015

# MO(O)RE NEWS CZECH

Audit, tax, accounting, advisory

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

**Es ist schon 20 Jahre her, als wir Anfang März 1995 begonnen haben.** Während dieser Zeit wurde von einem Einzelunternehmen ein Unternehmen mit mehr als 80 Mitarbeitern. Wir haben mit einem Umsatz von 300 tausend CZK begonnen und letztes Jahr haben wir die Marke von 100 Millionen Kronen überschritten. Für die ersten Mandanten haben wir die Buchhaltung am Computer zu Hause geführt und heute haben wir drei Standorte. **Wir schätzen sehr, dass auch die allerersten immer noch unsere Mandanten sind, sie haben nur an ihren Umsatz eine oder mehrere Nullen angehängt.**

Wir haben Zeiten des schnellen Wachstums erlebt. Manchmal haben wir uns müde gefühlt und waren uns nicht sicher, ob wir alles schaffen, aber unser Interesse für die Branche und das Vertrauen unserer Mandanten und Mitarbeiter haben uns nach vorne gebracht. Wir sind stolz darauf, dass unsere Mandanten unser ständiges Bestreben um Qualität und Verbesserung mit dem Wachstum unseres Umsatzes in allen 20 Jahren geschätzt haben.

Anlässlich dieses Jubiläums blicken wir gewöhnlich nicht nur in die Vergangenheit zurück, sondern denken auch über die künftige Entwicklung nach. Unsere **Vision**, Ziele sind klar – **wir glauben immer noch, dass unsere Fachkenntnisse und die individuelle Betreuung für Sie eine langfristige Lösung sind. Ihr Vertrauen, mit dem Sie sich an uns mit immer anspruchsvolleren Anforderungen wenden, verpflichtet uns.** Wir möchten Ihnen hochwertige Dienstleistungen und schnelle Beratung gewähren. Wir suchen Ideen, denken darüber nach, was zu verbessern wäre und möchten Ihnen dabei nahestehen.

**Aus diesem Anlass möchte ich betonen, dass wir das, was wir erreicht haben, vor allem Ihnen – Mandanten, Geschäftspartnern, Kollegen verdanken. Auch wir haben in der Zusammenarbeit mit Ihnen vieles gelernt. Ich bedanke mich bei Ihnen herzlichst und freue mich auf die nächsten gemeinsamen 20 Jahre!**



**Miroslav Janděčka**  
Managing Partner

## Übersicht der Neuerungen des vorherigen Monats

Das Mindestlohnengesetz in Deutschland, Information zur Anwendung des zweiten ermäßigten Umsatzsteuersatzes, Information der Generalfinanzdirektion zur Geltendmachung des UStG bei Immobilien nach dem 01. 01. 2015. Was ist im letzten Monat passiert?

[Mehr auf Seite 2](#)

## Wirtschaftsgüterabschreibungen: wie die EBIT-Margen zu erhöhen sind

Nach unseren Erfahrungen werden die Verrechnungspreise von Steuerbehörden insbesondere mit Hilfe der Kennzahl EBIT-Marge und deren nachfolgendem Vergleich mit der in der jeweiligen Branche marktüblichen Marge geprüft. Wirtschaftsgüterabschreibungen mit der Berücksichtigung des vorausgesetzten Restwerts können zur Erhöhung der EBIT-Marge führen.

[Mehr auf Seite 2](#)

## Vergütungen der ausländischen Leitungsorganmitglieder in den Jahren 2014 / 2015

Die Vergütung für die Ausübung der Funktion eines nichtsteueransässigen Geschäftsführers unterliegt der vom „Superbruttogehalt“ berechneten Quellensteuer von 15 %, jedoch ohne die Solidaritätssteuererhöhung. Genauso waren die Vergütungen auch in 2014 zu versteuern, was jedoch früher nicht klar war...

[Mehr auf Seite 3](#)

## Mögliche Steuerlösungen der überfälligen Forderungen

Im Anschluss an die Änderung der Verjährungsfristen wird ab Januar 2015 die Frist für die Bildung der 100 %-igen steuerlichen Wertberichtigung auf Forderungen verkürzt. Infolge der Novelle des Rückstellungsgesetzes werden zudem die meisten Steuerpflichtigen mehrere Forderungsgruppen führen müssen.

[Mehr auf Seite 3](#)

## Übersicht der Neuerungen des vorherigen Monats

Der Januar war gekennzeichnet durch einen großen Währungskursverfall der tschechischen Krone zum Euro, durch die Stärkung des amerikanischen Dollar gegenüber dem Euro und Erdölpreis-schwankungen. Diese Aspekte hatten unter Anderem wesentliche Auswirkungen auf die Währungskursrisiken, die in der Buchhaltung der mit dem Ausland handelnden Unternehmen ausgewiesen sind. Die Verwendung der [Instrumente der Hedge Accounting](#), Kursfixierung ggf. der Abschluss eines anderen Bankprodukts können negative Auswirkungen auf Ihre Geldflüsse eliminieren.

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie über die Einführung des **Mindestlohn-gesetzes (MiLoG) in Deutschland** informiert, das sich auch auf die Pflichten der tschechischen Unternehmen auswirkt, die in Deutschland tätig sind. Im Hinblick auf häufige Fragen und Änderungen, die die deutsche Regierung im Januar vorgenommen hat, haben wir für Sie in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Dvořák Hager & Partners eine [Grundübersicht über die Pflichten vorbereitet, die sich auf die tschechischen Firmen in Deutschland aus diesem Gesetz ergeben können](#).

Im Januar wurden bis zum Datum der Erstellung dieses Leitartikels seitens der Finanzverwaltung Informationen zur Anwendung des zweiten

ermäßigten Umsatzsteuersatzes, über die Vorgehensweise bei der Geltendmachung des Kinderfreibetrags publiziert; es wurde der einheitliche Währungskurs für den Besteuerungs- und Veranlagungszeitraum 2014 sowie der Erlass der Finanzverwaltung zum Erlass der Sanktionen im Steuerverfahren veröffentlicht. Anfang Februar wurde ein neuer Erlass der Reihe D zur einheitlichen Verfahrensweise bei der Anwendung einiger Bestimmungen der Einkommensteuer publiziert.

Die Abgeordnetenkammer hat in der Januartagung die **Novelle des Investitionsanreizgesetzes** verabschiedet, dadurch wird beispielsweise das Limit auf die Mindesthöhe der aus eigenen Mitteln finanzierten Investition ausgelassen und es kommt zur Milderung der Steuersanktionen bei der Nichterfüllung der Bedingung der Berechnung der üblichen Preise zwischen verbundenen Unternehmen. Das Gesetz soll zum 01.05.2015 in Kraft treten.

Ungeduldig erwarten wir die Publizierung der Information der General-finanzdirektion zur Geltendmachung des **UStG bei Immobilien nach dem 01. 01. 2015**, zu dem die Kammer der Steuerberater der Tschechischen Republik eine Reihe von Einwänden erhoben hat.

michal.dansa@moorestephens.cz

## Wirtschaftsgüterabschreibungen: wie EBIT-Margen zu erhöhen sind

In vorherigen Ausgaben unseres Newsletters haben wir Sie bereits über den Sachverhalt informiert, dass sich die Steuerbehörden im Rahmen der Betriebsprüfungen immer mehr auf die Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen konzentrieren. Die Prüfungen werden insbesondere bei Tochtergesellschaften ausländischer Inhaber durchgeführt. Nach unseren Erfahrungen werden **Verrechnungspreise seitens der Steuerbehörden insbesondere mit Hilfe von der Kennziffer EBIT-Marge** (Betriebsergebnis/betriebliche Erträge) und deren nachfolgenden Vergleich zu marktüblichen Margen in der entsprechenden Branche geprüft. Diese wird von der Steuerbehörde mit Hilfe von der Datenbasis Amadeus ermittelt.

Die Buchhaltungsvorschriften haben seit 2009 die in der Praxis bisher nicht so übliche Möglichkeit der **Wirtschaftsgüter-abschreibungen mit Berücksichtigung des vorausgesetzten Restwertes** eingeführt. Der Restwert soll mit Rücksicht auf den

vorausgesetzten Betrag festgesetzt werden, den die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsgutes aus dem Betrieb/Verkauf des Wirtschaftsgutes gewinnen könnte. Mit der Anwendung dieser Methode können die handelsrechtlichen **Abschreibungen im Zeitpunkt der Nutzung des Wirtschaftsgutes gesenkt werden, das Betriebsergebnis und demzufolge die EBIT-Marge können erhöht werden**.

Ist Ihre Gesellschaft in einer Branche tätig, die sehr investitionsintensiv ist und zugleich sich Ihre EBIT-Marge an der Grenze des marktüblichen Intervalls bewegt, empfehlen wir die Anwendung der oben beschriebenen Methode zu bedenken. Sind Sie sich nicht sicher, welches Intervall der EBIT-Marge in Ihrer Branche üblich ist, werde ich diese Information für Sie gern feststellen.

jiri.dolejs@moorestephens.cz



Wussten Sie,  
dass ...

... wir Sie in der [Dezemberausgabe](#) über die Bedingungen der drohenden Insolvenz informiert haben? Die dort genannten Bedingungen betrafen ausschließlich Aktiengesellschaften. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Insolvenzbedingungen im Insolvenzgesetz definiert. Für etwaiges Missverständnis entschuldigen wir uns.

... die Höhe der Steuervergünstigung und die Regeln für deren Gewährung „nach der Kinderanzahl“ in der Haushaltsgemeinschaft geändert wird?

... das Finanzministerium Rechnungen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat?

... das Limit für die Haftung für die nicht entrichtete Steuer im Falle der Zahlungen auf das nicht publizierte Konto von den ursprünglichen 700 TCZK auf den Betrag von 540 TCZK gesunken ist?

„Es ist wichtiger, das Richtige zu tun, als etwas richtig zu tun.“

Peter F. Drucker

## Vergütungen der ausländischen Leitungsorgane in 2014 und 2015

Seit 01.01.2015 unterliegt die Vergütung für die Ausübung der Funktion eines nichtsteueransässigen Geschäftsführers einer Quellensteuer in Höhe von 15 % bzw. 35 % im Falle der Steueransässigen aus den Nichtvertragsstaaten, die vom „Superbruttogehalt“ berechnet wird, jedoch ohne die Anwendung der Solidaritätssteuererhöhung. Die Höhe der Versicherungsbeiträge, die Bestandteil der Steuer sind, werden im gleichen Verhältnis bestimmt, in welchem das Einkommen aus der Tschechischen Republik zum Gesamteinkommen aus unabhängiger Arbeit berechnet wird. Der Nichtsteueransässige ist verpflichtet, die Höhe des Welteinkommens von dem jeweiligen Arbeitgeber und die Höhe der Gesamtversicherungsbeiträge nachzuweisen.

Mit diesem Verfahren sollten die Vergütungen der ausländischen Geschäftsführer auch in 2014 besteuert werden. Infolge der Auslegungsunklarheiten haben viele Unternehmen von den Vergütungen die Quellensteuer einbehalten. Diese Besteuerungsart wird laut der Stellungnahme der Finanzverwaltung angefochten. Im Falle, dass sich die Gesellschaft selbst entscheidet, die Berichtigung vorzunehmen und nachfolgend auch verspätet die „Meldung des Quellensteuerzahlers“ einreicht, wird kein Gebrauch von der Geldstrafe für die verspätete Einreichung gemacht.

Der Unterschied zwischen der Quellensteuer und der Einkommensteuervorauszahlung wird im Falle der Steueransässigen eines anderen EU-Mitgliedsstaats verwischt, wenn sie die mit der Quellensteuer besteuerten Einkünfte in ihre Einkommensteuererklärung aufnehmen; die Quellensteuer wird in diesem Fall zur Einkommensteuervorauszahlung. Dies gilt jedoch nur für Zwecke der Abgabe der Steuererklärung in Tschechien. Die Änderung in der Besteuerungsart kann eine grundlegende Auswirkung auf die Gesamtsteuerbelastung ausländischer Geschäftsführer haben, da die Vergütungen der Organmitglieder juristischer Personen im Sinne der abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit oder Tantiemen betrachtet werden. Letztlich besteuert so das ausländische Leitungsorgan im Falle der Tantieme die Vergütung für die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers in der Tschechischen Republik mit dem Einkommenssteuersatz, der im Land seiner Steueransässigkeit gültig ist.

Der Steuernichtansässige mit einem Einkommen in der Tschechischen Republik von mehr als 90% des Welteinkommens, der im Rahmen seiner Steuererklärung von der Steuergrundlage abzugsfähige Posten geltend macht, ist verpflichtet die Höhe der Einkünfte aus dem Ausland mit einer Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen.

[michal.dansa@moorestephens.cz](mailto:michal.dansa@moorestephens.cz)

## Mögliche Steuerlösungen der überfälligen Forderungen

Mit Wirkung seit 01.01.2015 wurde, im Anschluss an die Änderung der Verjährungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Frist für die Bildung der 100 %-igen steuerlichen Wertberichtigung auf Forderungen verkürzt. Bei den nach dem 01.01.2015 fälligen Forderungen können Sie 100%-ige steuerliche Wertberichtigungen bilden, sofern von dem Fälligkeitsdatum mehr als 30 Monate (früher 36 Monate) abgelaufen sind.

Bei den zwischen dem 01.01. und 31.12.2014 fälligen Forderungen kann, im Einklang mit der Übergangsbestimmung, ebenfalls nach der neuen seit 01.01.2015 in Kraft getretenen Rechtsregelung verfahren werden. Die Bildung der Wertberichtigungen auf die vor dem 01.01.2014 entstandenen und fälligen Forderungen unterliegt dem Wortlaut des zum 31.12.2013 wirksamen Rückstellungsgesetzes.

Haben Sie zugleich eine offene Forderung und eine fällige Verbindlichkeit, müssen Sie zuerst die gegenseitige Aufrechnung vornehmen, sodass Sie dann nachfolgend steuerlich anerkannte Wertberichtigungen bilden können. Diese können jedoch nur zum offenen Wert der Forderung gebildet werden, die den Wert der Schuld vor der Aufrechnung überschritten hat.

[veronika.ferrova@moorestephens.cz](mailto:veronika.ferrova@moorestephens.cz)

### Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“.

Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 667 Büros in 105 Ländern weltweit. In unseren Büros in Tschechien werden mehr als 80 Mitarbeiter beschäftigt.

Miroslav Janděčka

Managing Partner

[miroslav.jandeka@moorestephens.cz](mailto:miroslav.jandeka@moorestephens.cz)

+420 255 708 311

#### WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová

[jitka.fanturova@moorestephens.cz](mailto:jitka.fanturova@moorestephens.cz)

+420 379 733 518

Jiří Liberda

[jiri.liberda@moorestephens.cz](mailto:jiri.liberda@moorestephens.cz)

+420 255 708 331

#### STEUERN

Věra Jankovcová

[vera.jankovcova@moorestephens.cz](mailto:vera.jankovcova@moorestephens.cz)

+420 379 733 521

Jiří Janděčka

[jiri.jandeka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandeka@moorestephens.cz)

+420 379 733 515

Michal Daňša

[michal.dansa@moorestephens.cz](mailto:michal.dansa@moorestephens.cz)

+420 377 360 116

Robert Jurka

[robert.jurka@moorestephens.cz](mailto:robert.jurka@moorestephens.cz)

+420 734 685 805

#### LÖHNE

Gabriela Černá

[gabriela.cerna@moorestephens.cz](mailto:gabriela.cerna@moorestephens.cz)

+420 379 733 540

#### BUCHHALTER

Anna Jungmanová

[anna.jungmanova@moorestephens.cz](mailto:anna.jungmanova@moorestephens.cz)

+420 379 733 514

#### M & A

Monika Zittová

[monika.zittova@acg.cz](mailto:monika.zittova@acg.cz)

+420 724 235 379

#### SACHVERSTÄNDIGE

Lukáš Křístek

[kristek@znalex.cz](mailto:kristek@znalex.cz)

+420 602 145 719

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,

158 00 Prag 13

T +420 255 708 311

[www.moorestephens.cz](http://www.moorestephens.cz)